Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

142 (17.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 142 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Juni. Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung des Berichts über die Berathung des Schulgesetz-Entwurfes.)

Geh. Rath Renaud: Er gehöre der Minorität der Kommission an und finde sich, da die Gründe und Ziele der letzteren weit auseinander gingen, veranlaßt, seine in der Kommission geltend gemachte Ansicht in diesem Hause näher zu begründen.

Das Prinzip des Gesetzes vom Jahr 1868 sei die Konfessionsschule mit der Maßgabe, daß die Lehrer an einer Volksschule ausschließlich aus dem Religionsbekenntnisse zu entnehmen seien, welches durch die betreffende Schule vertreten werde. An die Stelle dieses Prinzips solle nur durch die Vorlage ein anderes substituirt werden, wonach, abgesehen von dem Religionsunterrichte in jeder Gemeinde, nur eine, von den Kindern der verschiedenen Konfessionen zu besuchende Schule bestehen und auch die Lehrer ohne Rücksicht auf die Konfession angestellt würden. Das nach jahrelanger, heftiger Agitation zu Stande gekommene Gesetz vom Jahr 1868 sei aber, wie schon die Bestimmung einer 10jährigen Periode für die Geltung der einmal festgesetzten Unterhaltungsbeiträge bezeuge, für eine längere Dauer berechnet worden. Bei dieser Sachlage werde der Vornahme einer so tiefgreifenden Aenderung eine reifliche Erwägung des Bedürfnisses um so nothwendiger vorauszugehen haben, als es sich hier um eine Aenderung von Verhältnissen handle, die mit den Religionsbekenntnissen zusammenhängen und an die man nicht rühren dürfe, ohne Aengstigung, Mißtrauen oder Mißverständnisse hervorzurufen.

Es würden nun 3 Gründe für die Aenderung geltend gemacht, nämlich die Erleichterung der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden, welche unsere Schulen zu unterhalten hätten, dann die hiermit zusammenhängende Möglichkeit besserer Einrichtung der Schulen und endlich Ersparniß an den nicht in Ueberfluß vorhandenen Lehrkräften. Ein gewisses Gewicht lasse sich diesen Gründen nicht absprechen; allein was den erstgenannten anbelange, sei doch nicht zu übersehen, daß hier immerhin nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Gemeinden in Betracht komme und die durch das Gesetz vom Jahr 1865 denselben auferlegten Lasten selbst auch durch das neuere Gesetz vom 19. Februar 1874 sich nicht so wesentlich erhöht hätten, daß eine Aenderung der Gesetzgebung dringend geboten wäre. Ueberdies könnten rein finanzielle Gründe die Abänderung eines fundamentalen Prinzips der Volkserziehung noch nicht genügend begründen. Auch die beiden andern Gründe rechtfertigten eine solche Aenderung keineswegs, da sie wieder nur auf den finanziellen Gesichtspunkt hinausliefen. Wenn man nämlich den Aufwand nicht scheue, könne man mehrere Schulen eben so vortrefflich einrichten wie eine einzige und dem Mangel an inländischen Lehrkräften durch Berufung auswärtiger abhelfen.

Gleichwohl würde er nun einer Aenderung der jetzigen Gesetzgebung prinzipiell nicht entgegen sein, da letztere voraussichtlich doch nicht für längere Zeit halten werde, zumal wenn die Spaltungen innerhalb der einzelnen bestehenden Kirchen zunehmen würden. Allein eine solche Aenderung, die so unabweisbar sie für die Zukunft erscheine, immerhin z. Z. noch keine dringende sei, müsse wenn sie einmal vorgenommen würde, jedenfalls die einschlägigen Verhältnisse dauernd regeln und dürfe nicht eine Handhabe für weitere stets neue Aufregung hervorrufende Abänderungsanträge auf dem nächsten Landtage bieten. Dieser Forderung würde eine Aenderung aber nur entsprechen, wenn sie den Grundsatz durchführe, daß überall nur eine Schule bestehen könne und die Lehrer ohne alle Rücksicht auf die Konfession angestellt werden müßten. Die gegenwärtige Vorlage komme dieser Forderung nun nicht nach, da jenes Prinzip durch die Bestimmungen des § 24 a. durchbrochen würde. In dieser Beziehung müsse er sich der Spezialdiskussion vorgreifend, ein kurzes Eingehen auf den angeführten Paragraph erlauben, da dieser für seine Beurtheilung des Werthes des ganzen Gesetzes entscheidend sei. Die beiden ersten Bestimmungen dieses Paragraphen, wonach von Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten hätten, nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt, sofern aber die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen angehörten und nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich wäre, dieser dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen werden solle, wolle er nun zwar nicht weiter beanstanden, obwohl die Ordnung dieser Verhältnisse — thatsächlich werde sie ja wohl regelmäßig in dieser Weise erfolgen — durch eine absolute Rechtsvorschrift ihm bedenklich und auch nicht konsequent erscheine, da dem vorangestellten Prinzip allein die Anstellung der Lehrer mit Rücksicht auf ihre Qualifikation zum Unterrichte entspreche und anderseits die Majorität sich auch täglich ändern könne.

Von ganz anderer Tragweite seien aber die weiteren, nach dem Vorhaben der Kommission, entsprechend der ursprünglichen Regierungsvorlage in das Gesetz wieder aufzunehmenden Bestimmungen unter Ziff. 2 a. und b., wonach unter gewissen Voraussetzungen ein weiterer Lehrer aus dem Bekenntnisse der Minderheit sollte angestellt werden können. Für die hierdurch eintretende Durchbrechung des Prinzips vermöge er einen inneren Grund schlechterdings nicht einzusehen. Er verstehe zwar — obwohl dieser Standpunkt nicht der seinige sei — das Interesse der Eltern, ihre Kinder nur von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet zu sehen. Welches Interesse aber Eltern, welche ihre Kinder ein oder einige Jahre hindurch bei einem Lehrer einer anderen Konfession unterrichten lassen müßten, daran haben sollten, diese Kinder nun wieder ein oder einige weitere Jahre bei einem Lehrer des eigenen Bekenntnisses unterrichten zu lassen, sei ihm unverständlich. Er könne in diesen Bestimmungen daher nur ein Palliativ erblicken, das sich bei näherer Prüfung als bloßer Schein ohne alle Realität erweisen müsse. Und doch seien dieselben geradezu verderblich, da sie anstatt die konfessionellen Gegensätze innerhalb der Volksschule verschwinden zu lassen, wie bei den Mittelschulen, sogar rechtliche Wirkungen an dieselben knüpften. Wenn man sage, daß durch jene Bestimmungen für den Religionsunterricht der Kinder der Minorität Vorsorge getroffen werden solle, so sei entgegenzuhalten, daß sie in dieser Beziehung eben nicht ausreichten. Es werde immerhin noch manche Fälle geben, wo die Minderheit einen Lehrer ihres Bekenntnisses nicht erhalten könne und deßhalb zu dem § 27 a., Herbeiziehung eines Lehrers aus der Nachbarschaft, ihre Zuflucht nehmen müsse. Es laufe also Alles auf eine mehr oder minder häufige Anwendung des § 27 a. hinaus.

Er könne nun, wenn die fraglichen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, nicht für dasselbe stimmen. Dem Vorwurfe der Konseqenzenmacherei werde er sich dabei gewiß nicht aussetzen; sein Gedanke sei einfach der, daß man entweder beim Alten bleiben, oder das Gesetz in einer Weise ändern solle, daß es auf dauernde Geltung Anspruch habe; denn fortwährende Aenderungen der Gesetzgebung müßten das Rechtsgefühl im Volke ertödten.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Die Rede des Frhrn. v. Bodmann ließe fast vermuthen, daß die Regierung mit diesem Gesetzentwurfe eine bisher ohne Beispiel gewesene Neuerung beabsichtige. Die obligatorische gemischte Volksschule bestehe jedoch bereits in vielen Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands. Schon im Anfang dieses Jahrhunderts sei sie sogar von Friedrich Wilhelm III. in Schlesien eingeführt worden, also von einem Fürsten, dem man religiöse Gleichgiltigkeit nicht nachsagen könne und der jedenfalls auch nicht den Leumund eines Freigeistes hinterlassen habe. Ferner bestehe sie in beschränkter Weise bereits in unserem Lande.

Seit anderthalb Jahrhunderten sei nach und nach das gesammte Unterrichtswesen, somit schließlich auch das eigentliche Volksschulwesen von der Kirche auf den Staat übergegangen und erst seit dieser Zeit Zucht und Ordnung, System und Zusammenhang in dasselbe gekommen. Die Schule, für deren Besuch der Staat eine Zwangspflicht aufstelle und für deren Erhaltung er mit den Steuern der Staatsangehörigen eintrete, könne aber keine Kirchenschule mehr sein. Was in Zeiten möglich gewesen, wo die Kirche noch einem Halbstaate gegenüberstand, sei gegenüber dem modernen Staate mit seinen Rechts- und Kulturaufgaben ein Ding der Unmöglichkeit. Der Staatszweck des modernen Staates verlange, daß die Volksschule ausschließlich zur Domäne des Staates gehöre.

Für das konfessionell zerklüftete deutsche Volk sei aber der Grundsatz der Parität des Staates zur Bedingung seiner nationalen Existenz geworden und die Rechtsfolgen dieses Grundsatzes müßten sich nunmehr auch mit Nothwendigkeit auf die Volksschule erstrecken. Die konfessionelle Scheidung, welcher der paritätische Staat auf keinem andern Gebiete mehr Raum gebe, könne, da sie eine Anomalie im Staatsorganismus sei, auch in der Volksschule ferner nicht aufrecht erhalten werden, und zwar um so weniger in einer Zeit, in welcher der Staat auf seine Rechte wachsam zu sein alle Ursache habe. Das Gesetz vom Jahr 1868 sei daher schon auf die Beseitigung dieser Anomalie gerichtet gewesen; der Weg, den es einschlug, habe aber nicht zum Ziele geführt. Der neue Entwurf nehme die gleiche Aufgabe in anderer Weise wieder auf. Dem hier vorgeschlagenen Wege stehe nun jedenfalls der Grundsatz der Selbstverwaltung nicht entgegen; denn gehöre einmal das Volksschulwesen dem Staate an, so könne er die Organisation der Schule nicht der Gemeinde überlassen, da er das, was als Gebot der Nothwendigkeit an ihn herantrete, selbst zu entscheiden habe und nicht von dem Willen der Gemeinden abhängig machen dürfe. Allerdings könnte eine strenge Durchführung des Prinzips der gemischten Schule vielleicht nur zur vollständig konfessionslosen Schule in dem Sinne führen, daß die Konfession in der Volksschule überhaupt bedeutungslos würde. Dieser Standpunkt habe bei Geh. Rath Renaud eine Vertretung gefunden, Letzterer aber zu wenig erwogen, daß dieser Standpunkt die vollständige Beseitigung des konfessionellen Religionsunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes und dessen Ueberlassung an Kirche und Familie voraussetzen würde. Der vorliegende Entwurf, der aber das Gegentheil bezwecke, habe eben deßhalb bezüglich der Anstellung der Lehrer auch den konfessionellen Interessen Rechnung tragen müssen und er thue dies in einer so umfassenden, fast ängstlich besorgten Weise, daß jedenfalls der Widerspruch, welchen der Entwurf von konfessioneller Seite erfahren habe, nicht gerechtfertigt erscheine.

Redner zieht nun in eingehender Weise einen Vergleich zwischen dem Gesetzentwurfe und den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1868 und gelangt zu dem Resultate, daß die durch den ersteren eintretenden thatsächlichen Aenderungen des bestehenden Zustandes sich auf ein ganz geringes Maß zurückführen ließen, während die Fürsorge für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheiten gegenüber dem früheren Gesetze nunmehr erheblich erweitert würde. Für die konfessionelle Aengstlichkeit bleibe somit in der That nichts übrig als die Thatsache, daß die Kinder verschiedener Bekenntnisse in der gleichen Schule beisammensitzen und in Dingen, welche mit der Konfession nichts zu thun hätten, unter Umständen zwei Lehrer verschiedener Konfessionen sich in den Unterricht theilten, in ganz wenigen Fällen nur ein Lehrer anderer Konfession unterrichte.

Hierin werde aber kaum der engherzigste Konfessionalismus eine Gefahr für die religiöse Erziehung des Volkes finden können.

Wenn dies der Fall, so hätte auch schon das Gesetz v. J. 1868 nicht zu Stande kommen dürfen. Uebrigens sprechen die Erfahrungen, welche in den bei uns bestehenden gemischten Volksschulen und Mittelschulen, sowie auswärts gemacht wurden, keineswegs für die befürchtete religiöse Verwilderung. Es könne daher auch für Diejenigen, welche auf einem sehr konfessionellen Standpunkt ständen, der Gesetzentwurf annehmbar erscheinen. Wer aber diesen Standpunkt nicht theile, werde immerhin schon dem gemeinsamen Unterricht einen Werth beilegen. Denn abgesehen von den unbestreitbar zu erzielenden praktischen Zwecken der finanziellen Erleichterung der Gemeinden, der Ersparniß an Lehrkräften und der Verbesserung des Elementarunterrichts — Redner führt dies gegenüber der Rede des Hrn. Geh. Rath Renaud näher aus — seien die Folgen für die Charakterbildung der Schüler nicht zu unterschätzen.

Die Absonderung der Schüler führe nothwendig zur falschen Beurtheilung, zu vorgefaßten Meinungen und zur Scheu vor Berührung mit Andersdenkenden. Der gegenseitige Verkehr dagegen schleife die Kanten einseitiger Anschauung entweder ganz oder wenigstens insoweit ab, daß sie nicht mehr verletzen. Man lerne andere Ansichten ertragen und prüfen, werde sich gegenseitig gerechter, sehe auch an anderen Bäumen gute Früchte und schließe aus den guten Früchten darauf, daß auch der Baum nicht schlecht sein könne, der solche trage. Man erfahre, daß, wo es sich in einem gegebenen Falle um eine bestimmte menschliche Pflicht handle, die Lehren aller Konfessionen zum gleichen Ergebnisse führten. Dies fördere die Einsicht, daß der Unterschied der Konfessionen die gegenseitige Liebe und Achtung nicht ausschließe und die sittliche Tüchtigkeit nicht bedinge, daß hoch über dem, was die Geister scheide, des stehe, was sie eine, daß die Pflichten gegen Staat und Mitmenschen, die Liebe zur Heimath und zum Vaterlande allen Konfessionen gleich heilig sein müßten. Die gegenseitige Anerkennung und Duldung aller Konfessionen sei aber das Band, welches das konfessionell gespaltene deutsche Volk in Zeiten der Gefahr zusammenhalten müsse. Für diese Duldung zu wirken sei daher eine sittliche und patriotische Pflicht, die er zu erfüllen glaube, wenn er dem vorliegenden Gesetze seine Zustimmung gebe.

Staatsminister Dr. Jolly: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, mit welchem das hohe Haus sich heute beschäftigt, hat neben sehr beredter Vertheidigung auch einige wohlberechnete Angriffe — und zwar von zwei ganz entgegengesetzten Seiten aus erfahren.

Dem Entwurf wird auf einer Seite vorgeworfen, er nehme gegenüber dem bisher Bestehenden eine viel zu weitgehende, eine viel zu radikale Aenderung vor, während der Angriff von der entgegengesetzten Seite dahin geht, der Gesetzentwurf sei eine Halbheit und räume mit Zuständen, die voraussichtlich nicht mehr längere Zeit zu halten seien, nicht in genügender Weise auf. Dieser zweite Standpunkt scheint mir, soweit ich gelegentlich der Kommissionsverhandlungen in der Lage war, mich über die Stimmung des Hauses diesem Gesetzentwurfe gegenüber zu orientiren, ziemlich vereinzelt zu sein und stützt sich auf einen einzelnen Punkt dieses Gesetzes. Ich werde deßhalb, die genauere Erörterung dieses Punktes für die Spezialdebatte mir vorbehaltend, hier nur gelegentlich auf diese gegnerische Ansicht eingehen und wende mich hauptsächlich gegen die Einwürfe, welche den Entwurf angreifen, weil er zu rücksichtslos verfahre, dem Volke lieb gewordene Einrichtungen ohne Schonung zerstöre und religiöse Interessen gefährde.

Ich habe diesen Einwänden gegenüber vor allen Dingen hervorzuheben, daß meiner Meinung nach dabei die Dinge viel zu prinzipiell aufgefaßt werden, daß dabei sowohl in die bestehende Gesetzgebung, wie in den neuen Gesetzentwurf große, weitreichende Prinzipien hineingetragen werden, die in der That und Wahrheit gar nicht in Frage stehen. Die Meinungsverschiedenheit wird zu einem in der Wirklichkeit gar nicht vorhandenen prinzipiellen Gegensatz gesteigert. Ich freue mich, daß die meines Erachtens richtige Auffassung in dem trefflichen Kommissionsbericht Ihres verehrlichen Herrn Berichterstatters und ebenso in den Ausführungen meines geehrten Herrn Nachbars einen Ausdruck gefunden hat. Frhr. v. Bodmann gründet seinen Angriff darauf, daß sämmtliche Schulen des Landes, die jetzt alle mit verschwindenden Ausnahmen konfessionell seien, mit einem Schlag obligatorisch in sog. gemischte Schulen umgewandelt werden sollten. Nun ist es richtig, daß das bestehende Gesetz allen Volksschulen einen konfessionellen Charakter beilegt, und unter den 1580 Volksschulen des Landes befinden sich z. Z. nur 34 gemischte. Darnach scheint es allerdings auf den ersten Blick, als werde durch den Entwurf eine sehr tief einschneidende, eine ganz radikale Aenderung herbeigeführt.

Ich erlaube mir aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß hierbei doch sehr viel Schein mit unterläuft. Wir haben nämlich in unserem

Lande nur 153 Gemeinden, in denen konfessionell getrennte Schulen bestehen und in welchen in Folge davon die Konfessionalität der Schule ernstlich und wahrhaftig durchgeführt ist. Ziehen wir diese 153 Gemeinden zusammen mit denjenigen 34 Gemeinden, die seit dem Jahr 1835 bereits mit gemischten Schulen versehen sind, von der Gesammtzahl aller Gemeinden ab, so bleiben beiläufig 1400 Gemeinden übrig, in welchen sogen. konfessionelle Schulen bestehen, Schulen nämlich, die rechtlich und gesetzlich als konfessionelle bezeichnet sind, deren Charakter als wirklich konfessioneller Schulen aber mit gutem Grund sehr wohl angezweifelt werden kann. Alle diese Schulen werden nämlich besucht und müssen besucht werden von Kindern verschiedener Konfession, und zwar ist dies nicht etwa bloß eine thatsächlich bestehende Nothwendigkeit, sondern es schreibt das Gesetz vom Jahr 1868 vor: wenn in einer Gemeinde mehrere Konfessionen vertreten sind, aber nur eine Konfessionsschule besteht, so muß diese Schule die Kinder auch der andern Konfessionen aufnehmen und diese Angehörigen anderer Konfessionen, soweit sie schulpflichtig sind, müssen die ihnen fremde Konfessionsschule besuchen. Es kann also hier nicht von einer zufällig thatsächlichen Nothwendigkeit die Rede sein, sondern es ist direkt in der bestehenden Gesetzgebung der rechtliche Zwang ausgesprochen, daß in sogen. Konfessionsschulen die Kinder der Angehörigen anderer Konfessionen aufgenommen werden müssen, und diese Kinder müssen die der andern Konfession zugesprochene Schule besuchen. Und dieser Fall tritt durchaus nicht vereinzelt auf; es mögen im Land vielleicht drei- bis vierhundert Gemeinden bestehen, die konfessionell nicht gemischt sind, während in allen andern Gemeinden mehr oder minder starke konfessionelle Mischung der Bevölkerung eingetreten ist, so daß wir annehmen können, daß etwa in tausend Gemeinden des Landes die Schulen nur nominell konfessionell sind, weil dieselben kraft Gesetzes auch die Kinder der Angehörigen einer andern Konfession bei sich aufnehmen müssen. Worin besteht also bei dieser eminenten Mehrzahl aller unserer Schulen der konfessionelle Charakter, da wir gesehen haben, daß diese Schulen eine gemischte Schulbevölkerung haben? Die Konfessionalität dieser Schulen besteht darin, daß es gesetzlich bestimmt ist, daß die Lokal-Schulaufsichts-Behörde konfessionell sein muß, und daß an der betreffenden Schule nur Lehrer einer bestimmten Konfession angestellt werden dürfen. Dagegen müssen die Schulkinder, welche einer andern Konfession angehören, gänzlich ignorirt werden, auch wenn sie in einer sehr bedeutenden Minorität in der Schule vertreten sind. Es gibt sogar Schulen, vielleicht ein halbes Dutzend, in welchen diese Kinder nicht die Minorität, sondern die Majorität bilden, wo also die Schule der konfessionellen Minorität gehört, während die Angehörigen der konfessionellen Majorität gezwungen sind, ihre Kinder in diese ihnen fremde Schule zu schicken. Es werden mir auch alle Diejenigen, welche diesem Gesetzentwurfe gegenüber auf der gegnerischen Seite stehen, zugeben, daß das bestehende Gesetz nicht tolerant ist, denn ein Gesetz, welches sagt, es müssen die Angehörigen einer bestimmten Konfession eine Schule besuchen, in welcher die Lehrer einer andern Konfession entnommen werden müssen, und die Konfession jener Kinder, selbst so weit es an sich möglich wäre, nicht berücksichtigt werden darf, kann doch sicher das Lob eines toleranten Gesetzes nicht beanspruchen. Und dieses bestehende nicht tolerante Gesetz bringt auch keiner Konfession Vortheile es müßte denn irgend eine Konfession ihren Vortheil wunderbarer Weise darin finden, daß in dem einen Ort ein Druck, eine Härte gegen die andere Konfession ausgeübt wird, um in einem andern Ort ihrerseits den gleichen Druck zu erleiden. Es können nämlich in einem Ort, in welchem die Schule der katholischen Majorität gehört, die Protestanten gezwungen werden, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, wo auf diese protestantischen Kinder bezüglich ihres Bekenntnisses kraft Gesetzes keine Rücksicht genommen werden darf; diese katholische Majorität erkauft sich dieses aber nur um den theuern Preis, daß es ihren Glaubensgenossen an einem andern Orte eben so ergeht, wo dieselben die Minorität bilden und die Schule der protestantischen Majorität besuchen müssen, in welcher die Konfession ihrer Kinder, selbst wenn die Gemeinde tolerant genug wäre, dies nicht zu wünschen, gesetzlich nicht berücksichtigt werden darf.

Ich denke nun, eine solche gesetzliche Einrichtung kann keinen Anspruch darauf machen, daß ihr ein großes heilig zu haltendes Prinzip zu Grund liegt, das ist durchaus nicht der Fall, vielmehr ist lediglich, wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung unserer Schulgesetzgebung ganz unbestreitbar ergibt, einer historisch überlieferten Thatsache eine dauernde rechtliche Wirkung zugesprochen worden.

Als im Jahre 1835 die Verhältnisse der Volksschule, namentlich die finanziellen, durch ein Staatsgesetz systematisch neu geordnet wurden, fand man, daß in einer Anzahl paritätischer Gemeinden zwei konfessionell getrennte Schulen vorhanden waren, in andern wieder nicht. Man acceptirte einfach diese historische Thatsache und bestimmte, daß die politischen Gemeinden der ersten Kategorie auch in Zukunft zwei konfessionell getrennte Schulen unterhalten sollen, während diejenigen politischen Gemeinden, in denen damals nur eine Schule vorhanden war, auch für die Zukunft nur zur Unterhaltung einer Schule verpflichtet wurden. Diese Schulen wurden durch die Gesetzgebung von 1835 nicht einmal ausdrücklich für konfessionell erklärt, während sie es thatsächlich allerdings in dem Sinn waren, in dem sie es noch jetzt sind. Erst durch das Schulgesetz vom Jahr 1868 wurde ihnen ausdrücklich die gesetzliche Eigenschaft konfessioneller Schulen beigelegt. Das geschah aber nicht, um den Konfessionen weiter gehende Rechte einzuräumen, sondern nur vermöge einer logischen Nöthigung des einmal angenommenen Systems, welches durchgreifend zwischen konfessionellen und gemischten Schulen unterscheidet. Dieses System mußte mit Nothwendigkeit dahin führen, jeder Volksschule einen bestimmten Charakter zu geben, d. h. ausdrücklich zu erklären, diese oder jene Volksschule ist entweder konfessionell oder gemischt. Mehr aber als diese gesetzliche Bezeichnung ist nicht beabsichtigt gewesen und ist auch nicht eingetreten. Die ungeheure Mehrzahl aller Schulen ist in ihren Schülern thatsächlich und kraft Gesetzes gemischt, nur darf auf die konfessionelle Minderheit keine Rücksicht genommen werden. Jedenfalls glaube ich aber, durch meine Ausführungen meine Behauptung gerechtfertigt zu haben, daß der bestehenden Gesetzgebung durchaus nicht ein großes, weittragendes Prinzip zu Grunde liegt, dessen Verlassen von den verhängnißvollsten Folgen sein werde. Das bestehende Gesetz hat vielmehr lediglich einer historischen Thatsache eine dauernde Wirkung beigelegt, die unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Damit will ich übrigens den Herren gegenüber, welche den Gesetzentwurf angreifen, durchaus nicht behaupten, daß die Aenderungen, welche derselbe an der Schulgesetzgebung vornimmt, ganz bedeutungslos seien. Ich gebe zu, daß der vorliegende Gesetzentwurf immerhin tief in bestehende Verhältnisse eingreift, daß er liebgewordene und hochgehaltene Gewohnheiten verletzt, und daß er deßhalb bei einem nicht unerheblichen Bruchtheil der Bevölkerung, zum Theil aus den allerachtbarsten Motiven, manche Besorgniß veranlassen mag. Ich halte aber diese Besorgnisse für nicht begründet. Jedenfalls wird aber dem Entwurf vielfach eine sehr übertriebene Bedeutung beigelegt, und vor Allem ist es, das muß ich nochmals wiederholen, durchaus unrichtig, die sog. Konfessionalität der bestehenden Volksschulen, in der nichts anderes als die Bestätigung einer zufälligen historischen Thatsache gelegen ist, zu einem großen, heilig zu haltenden Prinzip hinauf zu schrauben.

Habe ich damit versucht, die bestehende Gesetzgebung auf das richtige Maß zurückzuführen, so habe ich nun noch den zweiten Theil meiner Anfangs aufgestellten Behauptung zu begründen, daß auch der neue Gesetzentwurf bei Weitem das nicht bringt und weitaus nicht so scharf ist, wie es der geehrte erste Herr Vorredner, Frhr. v. Bodmann, auszuführen suchte. Der neue Gesetzentwurf sagt durchaus nicht, unsere Volksschule soll sich in Zukunft vollkommen indifferent verhalten gegen Religion und Konfession. Von diesem Standpunkt ist der Entwurf möglichst weit entfernt; er verfügt im Gegentheil ausdrücklich, es soll auf die konfessionellen Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden bei der Anstellung der Lehrer, und der Lehrer, darüber wird kein Zweifel bestehen, ist die Schule, denn auf ihn kommt schließlich Alles an. Ja, der vorliegende Gesetzentwurf begnügt sich nicht einmal mit der angegebenen allgemeinen Vorschrift, sondern er sucht dieselbe mit der größten Sorgfalt zu spezialisiren.

Dieser Punkt ist für die Großh. Regierung von so entscheidendem Werth, daß ich, wie den Herren wohl bekannt sein wird, im anderen Hause mich veranlaßt sah, gegen den Gesetzentwurf in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse des andern Hauses erhalten hatte, zu stimmen. Hier treffe ich nun auf den Widerspruch des Hrn. Geh. Rath Renaud, welcher im Gegensatz zu den Ansichten des Frhrn. v. Bodmann in dem Entwurf, wie er nach den Anträgen der Kommission vorliegt, eine viel zu weit gehende Berücksichtigung konfessioneller Verhältnisse findet und denselben als eine Halbheit bezeichnet. Ich muß bekennen, trotz den Ausführungen des Hrn. Geh. Rath Renaud ist mir sein Standpunkt nicht klar geworden. Wenn ich richtig verstanden habe, soll auch nach seiner Ansicht der Religionsunterricht in der Volksschule obligatorisch bleiben. Mir ist das jedenfalls außer Zweifel; er ist einer der allerwichtigsten Lehrgegenstände in der Volksschule; er nimmt in derselben nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich eine sehr viel größere Bedeutung als in den mittleren und höheren Schulen in Anspruch. Mit Recht hebt der Bericht Ihrer verehrlichen Kommission hervor, daß die Religion und der Religionsunterricht in der Volksschule, wenn nicht die schlechthin einzige Quelle des Idealismus, so doch jedenfalls die weitaus wichtigste Hauptquelle ist. Das bischen Aesthetik, das verschwindend kleine Minimum von Geschichte, das in der Volksschule gelehrt werden kann, reicht nicht hin, um Geist und Gemüth der Kinder fest und dauernd zu Höherem zu erheben. Auch die Volksschule wird und darf es gewiß nicht versäumen, ihre Schüler mit einzelnen der leicht verständlichen Lieder und Gesänge unserer großen Dichter bekannt zu machen und Geist und Herz derselben dadurch zu bereichern; auch die Volksschule wird in einigen allgemeinen Zügen die Geschichte und die Größe des Vaterlandes ihren Schülern vorführen, um sie zu warmen Patrioten heranzubilden. Aber der äußerst beschränkte ästhetische oder historische Unterricht, wie er in der Volksschule allein möglich ist, kann nur außerordentlich wenig zur menschlichen Entwicklung der Kinder beitragen. Für die Angehörigen der Volksschule ist die kräftigere Kost der ernstesten religiösen Unterweisung völlig unentbehrlich, um sie zu sittlich tüchtigen, für das bürgerliche Leben brauchbaren Menschen zu entwickeln. Der Großh. Regierung liegt nichts ferner, als den, nach ihrer Ueberzeugung wenigstens, wichtigsten und unentbehrlichsten Theil der Volkserziehung der Volksschule zu entziehen. Der müßte nichts aus der Geschichte gelernt haben, der nicht erkennt, daß mit dem Untergang der Volksreligion auch der beste und kräftigste Theil des Volkslebens unrettbar verloren ist.

Doch in diesem Punkte stimmt, wie gesagt, Hr. Geh. Rath Renaud, wenn ich ihn richtig verstanden habe, mit mir überein; dann ist es mir aber unbegreiflich, wie man sagen kann: ich wünsche, daß in der Volksschule obligatorisch Religionsunterricht ertheilt wird; ich gebe zu, daß dieser Religionsunterricht zu einem großen Theil vom Lehrer ertheilt werden muß, weil der Pfarrer dazu nicht immer in der Lage ist, aber ich will nicht, daß bei Besetzung der Lehrerstellen an der Volksschule möglichst Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse der Schüler genommen werde, und das ganze Gesetz wird für mich unannehmbar, wenn dasselbe in dieser Beziehung sichernde Vorschriften enthält. Ich muß diesen Standpunkt des Hrn. Geh. Rath Renaud ehren, aber verständlich ist er mir nicht.

Nach dieser mehr exkursiven Entgegnung auf die Einwendungen des Herrn Geh. Rath Renaud, welche sich speziell auf § 24a. des vorliegenden Gesetzes beziehen und auf welche deßhalb bei der Spezialdiskussion nochmals zurückzukommen sein wird, wende ich mich wieder gegen die Einwürfe, welche von dem Gesichtspunkte aus erhoben worden sind, daß durch diesen Gesetzentwurf an der bisher bestehenden Schulgesetzgebung gerüttelt werde. Freiherr von Bodmann hat mich selbst vielfach gegen mich selbst ins Gefecht geführt, indem er versucht hat, mich als mit mir selbst im Widerspruche stehend darzustellen, doch ist ihm dies nicht gelungen. Es steht der vorliegende Gesetzentwurf entschieden nicht in Widerspruch mit dem, was ich seit Jahren in Betreff der Organisation der Volksschule hier und im anderen Haus vertreten habe. Ich habe in dieser Beziehung von jeher denselben Standpunkt eingenommen, auf dem ich auch jetzt noch stehe. Insbesondere habe ich auch bei der letzten Diskussion über diesen Gegenstand in diesem hohen Hause während des letzten Landtags, wie ich aus den Protokollen mich überzeugt habe, noch deutlich hervorgehoben, daß ich die mehr oder minder konfessionelle Einrichtung unserer Volksschulen nicht als eine Prinzipien- sondern als eine Zweckmäßigkeitsfrage betrachte. Die oberste Leitung des Volksunterrichts, des bedeutungsvollsten Faktors der gesammten nationalen Bildung, ist eine eminent wichtige Aufgabe, ist Recht und Pflicht des Staates. Er hat den Volksunterricht so zu organisiren, wie es am besten seiner hohen Bestimmung entspricht, er wird darnach auch je nach den gegebenen Verhältnissen Trennung oder Vereinigung der konfessionellen Schulen anzuordnen haben. Uebrigens war die Frage, über welche vor zwei Jahren verhandelt wurde, eine wesentlich andere, als die, um welche es sich heute handelt. Die damalige Formel lautete: soll die gemischte Volksschule obligatorisch in allen Gemeinden eingeführt werden? Heute dagegen fragt es sich, sollen da, wo Schüler verschiedener Konfessionen vorhanden sind, dieselben, abgesehen von dem Religionsunterricht, gemeinschaftlich unterrichtet werden? Wegen des feinen und doch sehr bestimmten Unterschiedes zwischen beiden Formeln kann ich mich auf die Ausführungen meines Herrn Nachbars berufen; derselbe hat in so überzeugender Weise die Differenz zwischen der heutigen und der damaligen Frage dargethan, daß ich dem kaum etwas beizufügen wüßte. Mit dem Satze: alle Volksschulen sind obligatorisch gemischte Schulen, kann möglicher Weise der Sinn verbunden werden, die Volksschule habe sich gegen alle konfessionellen Verhältnisse indifferent zu verhalten. Ich glaube nicht, daß dies die Meinung der Herren war, welche vor zwei Jahren den betreffenden Antrag gestellt haben. Bei den jetzigen Verhandlungen in der Zweiten Kammer wurde nur von einem einzigen, einer andern politischen Richtung angehörenden Redner jener Stadpunkt vertreten; alle andern Redner sprachen sich für Erhaltung des obligatorischen Religionsunterrichts in der Volksschule aus; der Grundsatz, daß die konfessionellen Verhältnisse bei Besetzung der Lehrerstellen zu berücksichtigen seien, fand als solcher keinen Widerspruch und die jetzige auf dieser Anschauung beruhende Regierungsvorlage ist im Wesentlichen angenommen worden. Immerhin halte ich jetzt wie früher die Formel: alle Volksschulen sind obligatorisch gemischte Schulen, nicht für richtig. Er ist mindestens geeignet, in den weitesten Kreisen Besorgisse hervorzurufen, die unbegründet, die in manchen Fällen auch künstlich gemacht sein mögen, die aber doch beunruhigend wirken. Es scheint mir aber eine heilige Pflicht einer jeden Regierung, nicht ohne Noth Beunruhigungen in der Bevölkerung entstehen zu lassen, am allerwenigsten wegen religiösen Beziehungen. Diejenigen Bürger, welche ernstlich und ehrlich für die, wenn auch nur vermeintlich gefährdeten Interessen der Religion sich sorgen, sind fürwahr nicht die schlechtesten.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat aber nicht nur die vor zwei Jahren abgelehnte Formel auch jetzt nicht angenommen, sondern er verfolgt materiell durchaus dasselbe Ziel, welches schon vor zwei Jahren in diesem hohen Hause als das in's Auge zu fassende bezeichnet wurde; nur der Weg dahin ist ein anderer, als der damals gedachte. Man war schon vor zwei Jahren davon überzeugt, daß die Erhaltung getrennter konfessioneller Schulen in den Gemeinden, in welchen jetzt solche bestehen, auf die Dauer nicht möglich sein werde und nicht zu wünschen sei. Man glaubte aber das auch damals in's Auge gefaßte Ziel ihrer Vereinigung dadurch erreichen zu können, daß man die Abstimmung aus der konfessionellen in die politische Gemeinde verlege. Dieser Weg ist jetzt aufgegeben worden, weil die Großh. Regierung sich überzeugte, daß die Agitationen mit all den mißlichen Folgen, welche sich seither bei den Abstimmungen in den konfessionellen Gemeinden zeigten, bei der Abstimmung in der politischen Gemeinde wiederkehren würden, und daß dabei noch die weitere Gefahr eintrete, daß über einen einzelnen Streitpunkt die politische Gemeinde selbst in Verwirrung gerathe. Die Autonomie der Gemeinden kann hier nicht in Betracht kommen. Bei den Vorschlägen auf dem vorigen Landtag war die Absicht nicht, die Autonomie der Gemeinden zu erweitern, sondern den Abstimmungsmodus zu vereinfachen. Jetzt wird die Abstimmung ganz aufgegeben, weil man von derselben in der politischen Gemeinde noch größere Nachtheile als in der konfessionellen Gemeinde fürchtet. Sachlich ist hier gar kein Gegenstand für die Gemeindeautonomie vorhanden; die Frage, wie die Volksschulen eingerichtet werden sollen, ob konfessionell getrennt oder vereinigt, eignet sich nicht zur Entscheidung durch die einzelnen Gemeinden, sondern die Entscheidung darüber kommt dem Staate zu.

Diese Aufgabe erfüllt nun der Staat durch den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher in der denkbar einfachsten und rücksichtsvollsten Weise verfügt, daß die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen in der Volksschule gemeinschaftlich unterrichtet werden sollen, abgesehen aber vom Religionsunterrichte, der für jede Konfession besonders ertheilt werden muß. Das Gesetz ist aber so weit davon entfernt, bei der Volksschule von allen konfessionellen Verhältnissen abzusehen, daß es im Gegentheil deren thunlichste Berücksichtigung im Allgemeinen befiehlt und im Einzelnen durch Spezialvor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schriften zu sichern sucht. Der Hauptsatz des Gesetzentwurfs, daß die Kinder verschiedener Konfessionen in der Volksschule gemeinschaftlich unterrichtet werden sollen, ist durchaus keine unerhörte Neuerung; er gilt, wenn auch unter anderem Namen, längst in der übergroßen Mehrzahl aller unserer Gemeinden.

Ich habe durch meine bisherigen Ausführungen versucht, die prinzipielle Bedeutung der bestehenden und der werdenden Schulgesetzgebung in das richtige Licht zu stellen: sie ist darnach eine ziemlich bescheidene. Und der praktische Erfolg der Neuerung, der durch die gegenwärtige Vorlage bedingt wird, ist ebenfalls wesentlich bescheidener, als die Gegner ihn erscheinen lassen möchten. Es gibt nur 153 Gemeinden, welche jetzt zwei getrennte konfessionelle Schulen haben. Sie werden in Zukunft nur eine, den beiden Konfessionen gemeinschaftliche Schule besitzen und insofern allerdings in ihren Verhältnissen eine merkliche Aenderung erfahren. Alle diese Gemeinden werden aber in der Lage sein, Lehrer verschiedener Konfessionen zu besitzen, so daß der Religionsunterricht in der vereinigten Schule eben so leicht und vollständig wie bisher in den getrennten Schulen fortgeführt werden kann. Unter den fraglichen 153 Gemeinden befinden sich nämlich 127, welche wegen der Gesammtschülerzahl mehrere Lehrer haben müssen, welche nach dem ersten Satz des § 24 a. aus den verschiedenen Konfessionen zu nehmen sind. Die übrigen 26 Gemeinden, welche nach ihrer Schülerzahl nur einen Lehrer nöthig hätten, können aber nach § 24 a. Lit. b. für die konfessionelle Minderheit einen zweiten Lehrer anstellen und erhalten dafür eventuell die durch das Gesetz bestimmten staatsrechtlichen Beiträge. Für den Religionsunterricht ist also so vollständig wie bisher gesorgt. Immerhin mag man aber von einem streng konfessionellen Standpunkt aus für die in Frage stehenden 153 Gemeinden in der bevorstehenden Neuerung einen gewissen Verlust finden. Auf der anderen Seite steht ihnen aber eine ungefähr gleich große Anzahl von Gemeinden gegenüber, in welchen nach dem bisherigen Gesetz die konfessionelle Minderheit gar nicht berücksichtigt werden dürfte, selbst wenn die Majorität tolerant genug gewesen wäre, es zu wollen; in diesen Gemeinden wird nach dem neuen Gesetz, weil die Minorität erheblich genug ist, ein Lehrer auch von ihrer Konfession angestellt werden. Mir scheint, der Gewinn dieser Gemeinden wird höher anzuschlagen sein, als der Verlust der anderen. Es handelt sich dabei nämlich wesentlich um konfessionelle Minoritäten, die in der Diaspora leben, und häufig an Ort und Stelle, ja selbst in der Umgebung keinen Pfarrer ihrer Konfession haben. Sie hatten bisher bei dem Religionsunterricht für ihre Kinder wirklich mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen; das neue Gesetz sorgt für sie, ohne andere zu benachtheiligen. So ist es sogar von dem ausschließlich konfessionellen Standpunkt aus sehr schwer zu entscheiden, ob durch die neue Gesetzvorlage die einzelnen Konfessionen gewinnen oder verlieren werden. Jedenfalls ist es aber unbestreitbar, daß die eminente Mehrzahl der Gemeinden von dieser neuen Gesetzvorlage ganz und gar nicht berührt werden; in 1200 bis 1300 Gemeinden bleibt es durchaus beim Alten; sie sind entweder gar nicht gemischt oder die konfessionelle Minderheit ist so klein, daß ein Lehrer aus derselben nicht angestellt werden kann. Die Lehrer werden nach § 24 a., wie bisher, aus der allein oder fast ausschließlich vorhandenen Konfession genommen; die einzige Aenderung, welche eintritt, betrifft den Namen; die Schule heißt nicht mehr konfessionell, sondern Schule schlechtweg. Sie werden, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zugeben, daß ich die praktische Bedeutung einer Aenderung, welche von circa 1600 Gemeinden nur etwa 300 betrifft, mit Grund und Fug eine bescheidene nennen durfte, wie ich vorher auch die prinzipielle Bedeutung der Neuerung auf ihr wahres, bescheidenes Maß zurückgeführt habe.

Nun ist freilich das Argument, daß die praktische Seite des Gesetzes relativ nicht sehr bedeutend sei, zweischneidig, denn man könnte dagegen einwenden, warum legt dann die Großh. Regierung einen so großen Werth darauf, daß das Gesetz doch gemacht wird? Die Großh. Regierung legt den allergrößten Werth auf die Durchführung dieses Gesetzes, weil es innerhalb seiner Grenzen eine Nothwendigkeit ist. Die jetzt bestehende Schulgesetzgebung hat eine historische Thatsache zu einem rechtlichen Grundsatz gemacht und dies läßt sich auf die Dauer nicht mehr halten. Die Verhältnisse ändern sich von Tag zu Tag, die Mischungsverhältnisse der Bevölkerung in konfessioneller Beziehung sind seit einem halben Jahrhundert andere geworden als sie früher waren, es wird diese Mischung rasch in Folge der Freizügigkeit eine immer stärkere und es ist Angesichts dieser Thatsache unmöglich, einfach bei dem Zustand zu verharren, wie er vor 40 Jahren war. Auch hier gilt der Satz: der Lebende hat Recht. Die Gesetzgebung kann es sich nicht zur Aufgabe machen, überlebte Ueberlieferungen den jetzigen Verhältnissen zum Trotz aufrecht zu erhalten. Erlauben Sie mir, Ihnen den bestehenden Zustand durch ein Beispiel zu illustriren, wie ich es bereits in der Kommission zitirt habe. Treten Sie hinaus vor die Thore von Karlsruhe, so treffen sie rechts in Beiertheim eine sogen. katholische, links in Rüppurr eine sogen. evangelische Schule; jene wird zugleich von einer evangelischen, diese von einer katholischen Minderheit besucht, die Lehrer müssen aber gesetzlich in dem einen Falle alle katholisch, in dem andern alle evangelisch sein, und die konfessionelle Minderheit mag zusehen, wie sie für den obligatorischen Religionsunterricht ihrer Kinder sorgen kann.

Es scheint mir unmöglich, derartigen Thatsachen gegenüber einfach darauf beharren zu wollen, den gesetzlichen Zustand, der den Thatsachen, wie sie im Jahre 1835 bestanden, angepaßt ist, bestehen zu lassen; ich wenigstens sehe darin etwas ganz anderes als gesunden Konservatismus.

Außer den für mich durchschlagenden Gründen, nach denen mir es eben unmöglich ist, etwas historisch Ueberliefertes lediglich deßhalb zu erhalten, weil es nun einmal überliefert ist und obgleich es mit den jetzigen thatsächlichen Verhältnissen in entschiedenem Widerspruch steht, tritt für mich noch eine Reihe anderer gewichtiger Momente ein, die Annahme des vorliegenden Gesetzes zu befürworten. Es ist nämlich auch die Erhaltung des bestehenden Zustandes für eine ganze Reihe der dabei betheiligten Gemeinden finanziell unmöglich. Eine durchgreifende praktische Bedeutung hat die neue Gesetzvorlage nur für die ehemaligen pfälzischen Gemeinden. Das was in den übrigen Landestheilen nur sporadisch vorkommt, ist in der Pfalz fast ausnahmslose Regel, es gibt dort kaum ein Dorf, welches nicht zwei Kirchengemeinden und zwei Schulen hätte. Die reichen pfälzer Gemeinden in der Ebene sind den damit verbundenen Ausgaben wohl gewachsen, allein die armen Odenwälder Gemeinden hatten schon schwer zu tragen unter den Folgen des Gesetzes vom Jahre 1868, sie sind den Lasten, die ihnen das Schulgesetz vom Jahr 1874 auferlegt, schlechthin nicht mehr gewachsen. Von den sämmtlichen in Frage stehenden 153 Gemeinden mit zwei Schulen werden nicht viel weniger als 100 in einer Lage sein, welche eine Erleichterung ihrer Schulausgaben dringend wünschenswerth, wenn nicht geradezu nothwendig macht. Der von Frhrn. v. Bodmann gemachte Vorschlag, der Staat solle hier durch außerordentliche Zuschüsse helfen, ist nicht ausführbar. Das Gesetz stellt allgemein für alle Gemeinden die Grundsätze auf, nach welchen die sogen. staatsrechtlichen Beiträge zu dem Schulaufwand aus der Staatskasse geleistet werden, ausnahmsweise Zuschüsse an einzelne Gemeinden sind unzulässig. Die betreffenden Gemeinden können nur dadurch erleichtert werden, daß ihre zwei getrennten Schulen, die einen für sie unerschwinglichen Aufwand bedingen, vereinigt werden.

Wenn Frhr. v. Bodmann meint, ich legte heute der Vereinigung der bisher nach Konfessionen getrennten Schulen einen besonderen Werth bei, weil dadurch die Toleranz wesentlich befördert werde, und wenn er darin einen Widerspruch mit früheren Aeußerungen von mir findet, so ist er im Irrthum. Dieses Motiv würde mich heute so wenig wie früher für die vorgeschlagene Maßregel bestimmen. Ich glaube heute wie früher, daß die Pflege dieser Tugend weit weniger von der äußeren Organisation der Schule, als von dem Geist abhängt, in welchem sie geleitet wird, von dem Sinn und der Empfindungsweise, welche der Lehrer in die Herzen seiner Schüler pflanzen will und kann. Es können aus der konfessionellen Schule sehr tolerante Menschen hervorgehen, wie umgekehrt aus der paritätischen sehr intolerante.

Ein sehr gewichtiges Motiv für die Regierung zur Vorlage des Gesetzentwurfes, mit welchem wir uns beschäftigen, liegt dagegen in der Ueberzeugung, daß die Nothwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Zustandes zu klarem Bewußtsein in der Bevölkerung gelangt ist. In den hauptsächlich und unmittelbar betheiligten Kreisen treibt das Bedürfniß zu dieser Aenderung; aber auch im Uebrigen ist dieselbe im öffentlichen Bewußtsein gereift. Ich berufe mich für diese Ansicht zunächst darauf, daß zweimal hinter einander das andere Haus, in dessen Beschlüssen Sie gewiß einen Ausdruck der öffentlichen Meinung erkennen, sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Auch dieses Haus hat bereits in der vorigen Session, wenn auch unter Einschlagung eines anderen Weges, das gleiche Ziel der Vereinigung der nach Konfessionen getrennten Volksschulen zu erreichen gestrebt und jetzt hat Ihre Kommission sich mit den Regierungsvorschlägen einverstanden erklärt. Ich habe, ehe die Regierung eine Entscheidung traf, in den betheiligten Kreisen die sorgfältigsten Erkundigungen einziehen lassen und ich kann dem Frhr. v. Bodmann versichern, daß ich mich dabei nicht an Personen wandte, von denen ich zum Voraus wußte, daß sie Freunde oder Feinde der Neuerung seien, sondern an solche Leute, bei denen ich vertrauen durfte, daß sie rein objektiv urtheilen würden. Meine Ansicht von der Räthlichkeit und Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen stützt sich auf das Urtheil der erprobtesten Bezirks- und Distriktsbeamten, denen ich es zur Pflicht gemacht hatte, sich bei den zuverlässigsten Bürgermeistern und andern mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten zuvor zu erkundigen. Alle mir zugekommenen Urtheile stimmen darin überein, daß die Ihnen gemachten Vorschläge der richtigste Weg sind, um die immer lästiger werdenden Mißstände zu beseitigen.

Ich kann Sie mit bester Ueberzeugung bitten, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen; er wird wohlthätig wirken, und mit der Annahme desselben wird, was auch ich wünsche, für eine längere Reihe von Jahren, für einen so langen Zeitraum, wie er überhaupt bei menschlichen Entschlüssen in's Auge gefaßt werden kann, ein Abschluß in unserer Schulgesetzgebung erreicht sein. Ich bedaure, wenn eine größere oder kleinere Anzahl von Menschen, deren sorgliche Gewissenhaftigkeit ich hoch achte, von dem Gesetze eine Gefährdung religiöser Interessen befürchtet; ich bin aber fest überzeugt, daß in der That eine solche Gefahr nicht besteht. Es ist unmöglich, die natürliche Entwickelung der Dinge aufzuhalten, und ich möchte denjenigen Herren, welche heute geneigt sind, das Gesetz zu verwerfen, die Geschichte von den sybillinischen Büchern in das Gedächtniß zurückrufen. Sie werden dieses Gesetz, wenn es heute fällt, mit jedem folgenden Jahr theurer, und in Ihrem Sinne verschlechtert, erkaufen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Entwurfes nach den Anträgen Ihrer verehrlichen Kommission.

Frhr. Rudolf v. Rüdt. Er wolle, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht auf die schon eingehend besprochenen Gesichtspunkte zurückkommen. Für ihn enthalte das neue Gesetz nur mehr oder minder weit gezogene Konsequenzen des Schulgesetzes vom Jahr 1868. Die gemeinsame Ertheilung des Volksschul-Unterrichts an die Kinder der verschiedenen Konfessionen scheine ihm eine von der Wissenschaft schon längst anerkannte Folgerung der wesentlich nicht konfessionellen Natur des Staats und der Gemeinde zu sein und wenn nicht alle Forderungen der Wissenschaft sofort auch praktisch durchgeführt werden dürften, sondern erst wenn sie in den betreffenden Volkskreisen ein volles Verständniß vorfänden, so sei letzteres bei dem gegenwärtigen Gesetze doch sicherlich der Fall. Da er vermöge seines Berufes mit den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung in stete Berührung komme, dürfe er hier wohl aus seiner Erfahrung bestätigen, daß nicht allein in bürgerlichen Kreisen der Glaube an einen aufrichtigen Fortschritt auf dem seitherigen Wege der Gesetzgebung von der Annnahme des vorliegenden Gesetzes abhängig gemacht, sondern daß sogar in den ländlichen Schichten der Bevölkerung, wo der ideale Gesichtspunkt vor dem materiellen Interesse zurücktrete, die beabsichtigte Aenderung, wenn nicht gerade mit lauter Freude, so doch stillvergnügt aufgenommen werde. Einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht befürchte man hier nicht, da man es lieber sehe, daß das Gesetz ordne, was sonst unter dem Drucke der verschiedensten Einflüsse nie zu Stande kommen würde. Das finanzielle Moment sei nicht gering zu schätzen, höher aber als solche mehr äußerliche Vortheile der von der größeren Annäherung der Konfessionen zu erhoffende ideale Gewinn zu achten, und wie er glaube, daß der Entwurf einen schon längst ersehnten folgerichtigen Abschluß unserer Schulgesetzgebung bilden werde, so sei er auch überzeugt, daß man nach 10 Jahren mit mitleidigem Auge auf die Zeit zurückblicken werde, wo schroffe konfessionelle Gegensätze der Vereinigung der getrennten Schulen entgegengestanden hätten.

Professor Behaghel: Auch er wolle sich ernstlich darauf beschänken, seine Anschauungen über die Gesetzvorlage nur kurz zu skizziren. Ihm scheine die Frage einfach so zu liegen, daß nichtkonfessionelle Körperschaften, wie der Staat und die Gemeinde, auch nur nichtkonfessionelle Anstalten haben könnten. Er gebe zu, daß im Jahre 1868 triftige Gründe der völligen Durchführung dieses Gedankens entgegengestanden hätten. Man habe damals den konfessionellen Bedenken Schonung und Rücksicht entgegenbringen müssen. Heutzutage hätten sich aber die Anschauungen zum großen Theile zu Gunsten jenes Prinzips geklärt, und nun könnten die verschiedenen Einwendungen keine Berücksichtigung mehr beanspruchen.

Die Befürchtung, daß aus dem Zusammenleben der Kinder verschiedener Konfessionen nicht Toleranz, sondern religiöser Indifferentismus entstehen werde, theile er nicht, da er in seinem eigenen Leben die Erfahrung gemacht, daß eine paritätische Erziehung in jeder Hinsicht besser sei, als eine streng konfessionelle. Wenn ferner die gesetzliche Einführung der gemischten Schule als ein ungerechtfertigter Zwang gegen die Gemeinden dargestellt werde, so könne entgegen gehalten werden, daß unter der jetzigen Gesetzgebung das freie Bestimmungsrecht der Gemeinden thatsächlich sehr häufig illusorisch geworden sei, da unter Umständen sogar der Wille einer Majorität von $^6/_7$ einer Minorität von $^1/_7$ weichen müßte. Auch die behauptete Beunruhigung der Gemüther dürfte im Hinblick auf die den konfessionellen Minderheiten eingeräumten weiteren Rechte sich wohl beschwichtigen lassen. Auf der andern Seite sei aber jedenfalls die durch den Entwurf eintretende finanzielle Erleichterung gewiß nicht gering anzuschlagen, da eine Ersparniß von 25,000 bei einer Summe von 80,000 M. immerhin ansehnlich sei und um so mehr in Betracht kommen müsse, als sie gerade den kleineren und in sehr ungünstiger ökonomischer Lage befindlichen Gemeinden zu gut käme.

Wäre zu befürchten, daß durch das neue Gesetz der Religionsunterricht geschädigt werde, so würde er dasselbe auch für nachtheilig halten. Da sich aber aus dessen Bestimmungen das Gegentheil entnehmen lasse, könne er demselben nur um so freudiger zustimmen, als er nicht besorge, daß dasselbe in naher Zukunft eine weitere Aenderung unserer Gesetzgebung hervorrufen werde.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm: Als Mitglied der Kommission habe er sich für verpflichtet gehalten, die Abstimmung zu motiviren, die er heute auszusprechen gedenke. Nachdem nun aber die Diskussion sehr weite Dimensionen angenommen habe und bereits alle einschlägigen Fragen nach jeder Richtung erörtert seien, erübrige ihm nur, die Anträge kurz zu begründen, die er mit Frhn. v. Göler eingebracht habe. Die religiösen Verhältnisse werde er dabei mit keinem Worte berühren, da er dies nicht für nothwendig halte und auch kein Freund von solcher Erörterung sei. Er berufe sich lediglich auf das Gesetz vom Jahr 1868. Als ein Freund der Grundsätze dieses Gesetzes habe er auf dem vorigen Landtage mit voller Ueberzeugung dem von dem Berichterstatter über die Einführung der obligatorischen gemischten Schule gestellten Antrage und dessen Begründung zugestimmt. Nachdem sich inzwischen die Frage dahin zugespitzt, inwieweit die Einführung der gemischten Schule zwangsweise durch ein Gesetz erfolgen oder inwieweit ein solcher Zwang nicht eintreten solle, müsse er sich wieder einiger Stellen in jenem früheren Berichte erinnern, wo insbesondere gesagt worden sei, daß man den Gemeinden nicht verbieten solle, sich eventuell den Luxus mehrerer konfessioneller Schulen zu erlauben, und daß man die aus dem Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden hervorgehenden Befugnisse nicht weiter beschränken solle, als absolut nothwendig sei. Nun gebe er zu, daß etwas veränderte Verhältnisse eingetreten seien, allein ihm müsse es schwer fallen, nachdem er durch seine Zustimmung zu jenem früheren Beschlusse einmal so entschieden für den Grundsatz der Selbstverwaltung eingetreten sei, diesen Grundsatz nun ohne Weiteres wieder aufzugeben. Dieser Auffassung seien die Anträge entsprungen, welche dem Hause zur Entschließung vorlägen. Sie hätten, wie schon ihr Inhalt erkennen lasse und die beigefügte Begründung weiter zeige, wesentlich nur den Zweck, eine allzu große Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden zu verhüten. Der Redner hebt schließlich die Anträge im Einzelnen hervor und begründet dieselben in Uebereinstimmung mit den bereits mitgetheilten Motiven.

Geh. Rath Renaud: Nur die Aeußerungen des Hrn. Staatsministers veranlaßten ihn, in der Generaldiskussion nochmals das Wort zu ergreifen. Wenn dieser seinen (des Redners) Standpunkt unverständlich gefunden habe, so müsse er dagegen erklären, daß er es ganz dahingestellt lasse, in welcher Weise der obligatorische Religionsunterricht an der gemischten Volksschule, ob durch die Geistlichen oder sonstwie, ertheilt werde. Nur versteht er nicht, wie man die Fürsorge für den konfessionellen Religionsunterricht von Vorgussetzungen abhängig machen könne, die doch in man-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

chen Fällen wieder nicht zutreffen würden. Lege man Werth auf den konfessionellen Religionsunterricht, so dürfe man nicht bloß bedingt, sondern müsse schlechtweg für die Ertheilung desselben in allen Schulen Sorge tragen.

Staatsminister Dr. Jolly: Er befürchte, daß das gegenseitige Nichtverstehen sich nicht werde heben lassen. Es sei zwar richtig, daß auch nach dem Entwurfe nicht alle konfessionellen Minderheiten Lehrer der betreffenden Konfession erhalten könnten; allein daraus folge nicht, daß die Minorität da, wo sie eine etwas stattlichere geworden, nicht sollte berücksichtigt werden dürfen, und es bleibe ihm daher nach wie vor unbegreiflich, wie man wegen solcher Rücksichtsnahme das Gesetz für nicht annehmbar erklären könne.

Frhr. Karl v. Rüdt: Man hätte sich vielleicht fragen können, ob der gegenwärtige Augenblick, wo die Frage des obligatorischen Religionsunterrichtes allenthalben einen Gegenstand der Untersuchung bilde, einer Aenderung des Schulgesetzes günstig sei. Allein jene Frage sei einer befriedigenden Lösung noch nicht sehr nahe und es scheine daher angemessen, wenigstens einen kleinen Fortschritt zu machen. Ein solcher liege aber in dem Entwurfe, da er die Toleranz fördere. Dies sei freilich Vielen nicht willkommen, da die Toleranz eben die konfessionellen Gegensätze abschleife und man wohl empfinde, daß eine Kirche gewissermaßen im Niedergang begriffen sei, wenn sie anfange tolerant zu werden. Der Widerstand, auf welchen jeder Fortschritt auf geistigem Gebiete stoße, müsse aber auch im Gebiete des Unterrichtswesens überwunden werden. Hier gebe es verschiedene Wege, die mehr oder weniger zu demselben Ziele führten. Auf der untersten Stufe stehe die Konfessionsschule, dann komme das jetzt in Frage stehende System der gemischten Schule, nach diesem aber noch die Kommunalschule, das Genfer System und endlich die interkonfessionelle Schule, welche wohl die Schule der Zukunft sein werde. Alle diese Systeme, deren Wesen der Redner darlegt, hätten irgendwo schon Anwendung gefunden und seien nichts Neues. Wer aber von den vorgeschritteneren nichts wissen wolle, dem wäre zu rathen, das vorwürfige System anzunehmen, da im Falle der Ablehnung des Gesetzentwurfs dieser sicherlich in wenigen Jahren in Gestalt eines jener anderen Systeme so vernehmlich an die Pforte dieses Hauses klopfen werde, daß ihm aufgethan werden müsse. Er erinnere daran, daß vor 43 Jahren in diesem Saale die Konservativen auch gegen die Zehntablösung sich gewehrt, im Jahr 1848 aber den Tag ihrer damaligen Niederlage gepriesen hätten. — Gegenüber der Behauptung des Frhrn. v. Bodmann, daß die gegenwärtige Verwilderung der Sitten von dem Mangel an Religion herrühre, wolle er noch darauf hinweisen, daß ausweislich der Spezialgeschichte der Vergangenheit die Verwilderung immer da am größten war, wo die Macht der Kirche am unbeschränktesten gewesen sei. Er dürfe daher wohl mit dem Spruche des biblischen Predigers Salomons schließen: „Wer sagt, daß die früheren Tage besser gewesen denn diese, der spricht nicht weislich."

Prälat Holtzmann: Der im Jahre 1874 über die Frage der Einführung der gemischten Schule diesem Hause erstattete Kommissionsbericht sei für ihn so überzeugend gewesen, daß er auch jetzt nur schwer von jener frühern Anschauung abgehen könne. Der neue Entwurf errege ihm hauptsächlich das Bedenken, daß die darin enthaltenen Grundsätze eine immer weitergehende Aenderung unserer Gesetzgebung provoziren müßten. Nur wenn man ihn belehren könnte, daß diese Besorgniß nicht begründet sei, würde er sich entschließen, für das Gesetz zu stimmen.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck sucht zunächst nachzuweisen, daß die Widersprüche, welche man zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Kommissionsberichte finden wolle, in der That nicht vorlägen. Auf dem vorigen Landtag sei verlangt worden, alle, auch die thatsächlich ungemischten Schulen für gemischt zu erklären. Dies sei von ihm nicht als wünschenswerth, dagegen aber gerade wie heute als nothwendig bezeichnet worden, da wo 2 konfessionelle getrennte Schulen beständen, solche zusammenzulegen. Wenn man dann früher daran dachte, die Abstimmung in die Organe der politischen Gemeinde zu verlegen, so habe man eben gehofft, daß dies ein zweckmäßigerer Weg als der bisherige sein werde. Nachdem nun die Regierung und das andere Haus an der Hand gemachter Erfahrungen diesen Weg bedenklich gefunden, dürfe man doch nicht verlangen, daß er eigensinnig auf seinem früheren Standpunkte beharre. Der wiederholt angeführte Grundsatz der Selbstverwaltung könne in die Sache nicht hereingezogen werden, da derselbe nur Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Rahmen bedeute und die Regierung es nun einmal nicht für zulässig halte, die Entscheidung über die Einführung der gemischten Schule in das Belieben der Gemeinden zu stellen, sondern vorziehe, die Entscheidung für ein- und allemal durch das Gesetz zu treffen.

Redner wendet sich hierauf gegen die eingebrachten Abänderungsanträge und bezeichnet dieselben als nicht konsequent, zum Theil sich widersprechend, und gleichfalls dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht dienlich. Der hauptsächlichste Grund, welcher ihn bestimme, um deren Ablehnung zu bitten, sei aber der, daß die Annahme der Anträge nur dazu führen könne, den gegenwärtigen, in zahlreichen Gemeinden geradezu unerträglichen Stand unserer Volksschulen auf längere Dauer hinaus zu erhalten. Die Belassung des jetzigen Verhältnisses würde aber die Folge haben, daß der vorliegende Gegenstand von der Tagesordnung nicht verschwinde, bis er einmal erledigt sein werde; während die Annahme des Gesetzentwurfs, welcher eine gewiß nicht zu unterschätzende Ermäßigung der Gemeindeumlagen von 2 – 9 kr. vom Hundert bewirke, nach seiner Ueberzeugung unsere Schulgesetzgebung für lange Zeit zum Abschluß bringen werde.

(Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen. Der Bericht über die Spezialdebatte folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 15. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 210.—, per Sept.-Okt. 213.—. Roggen per Juni 165.—, per Sept.-Okt. 163.—. Rüböl per Juni 65.50, per Sep.-Okt. 64.40. Spiritus loco 52.30, per Juni-Juli 52.20, per Sept.-Okt. 52.60. Hafer per Juni-Juli 175.50, per Sept.-Okt. 158.—.

† Köln, 14. Juni. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Juli 20.80, per Nov. 21.70. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.80, per Nov. 16.50. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.50. Rüböl —, loco 35.—, per Okt. 34.—.

Hamburg, 15. Juni. Schlußbericht. Weizen matt, per Juni 206 G., per Sept.-Okt. 212½ G., per Okt.-Nov. 214 G. Roggen —, per Juni 164 G., per Sept.-Okt. 163½ G., per Okt.-Nov. 165 G.

Mainz, 14 Juni. Weizen per Juli 21.90, per Nov. 22.10. Roggen per Juli 16.50, per Nov. 16.80. Hafer per Juli 18.50, per Nov. 16.80. Rüböl per Okt. 34.50.

Stockach, 13. Juni. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 27 M. 50 Pf., mittlerer 26 M. 60 Pf., niedrigster 25 M. — Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer 16 M. 50 Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster M. — Pf. Haber, höchster 20 M. 80 Pf., mittlerer 20 M. 65 Pf., niedrigster 20 M. 50 Pf. per Zmr. oder 50 Kilo.

Pesth, 14. Juni. Usance-Weizen 10.35 bis 10.50. Weizen schwach. Roggen ruhig. Gerste und Hafer fest. Mais matt.

Weizen Qualität 72 9/10 Kilogr. 10.85 bis 11.05 fl., Weizen Qual. 78 3/10 Kilogr. 12.90 bis 13.— fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 9.48 bis 9.70. Gerste Qual. 62—63 7/10 Kilogr. 7.95 bis 8.90. Hafer Qual. 41—43 7/10 Kilogr. 9.65 bis 9.82.

Mais 5.95 bis 6.— fl. resp. 5.90 bis 5.95 fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Spiritus —. Rüböl —.

CL. Paris, 14. Juni. Die Reaktion zum Schlusse des gestrigen Geschäfts stellte sich, wie wir gleich vorhersahen, als eine vorübergehende heraus und die Hausse macht unter der Gunst der politischen Windstille neue Fortschritte. Gegen das Ende trafen dem entsprechend auch wieder Realisirungen ein. 5proz. Rente bleibt 106.02 nach 106.15, 3proz. 69.10 (beide Kurse, die seit dem Kriege von 1870/71 noch nicht gesehen waren), Italiener 73.40, Türken 14.05, Egypter 198, Peruvianer 19. Große und unerwartete Bewegung in spanischen Renten, die auf die Meldung, daß nach Aeußerungen des Finanzministers Salaverria die auswärtige Schuld mit einer besseren Abfindung, als man schon allgemein angenommen hatte, bedacht werden soll, um ein ganzes Prozent stiegen. Extérieur 14½, Intérieur 13½. Demgemäß auch die übrigen spanischen Werthe gesucht: spanischer Mobilier 562, spanische Nordbahn 278, Saragossa 385. Lombarden fest 176, österr. Staatsbahn in weiterer Reprise 567, Banque de Paris 1073, Foncier 682, Mobilier 152, Banque ottomane 373, Suezaktien 698.

† Paris, 15. Juni. Rüböl per Juni 78.20, per August 79.20, per Septbr.-Dezbr. 80.20, per Jan.-April 81.50. Spiritus per Juni 45.70, per Juli-August 48.70. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 62.50, per Oktbr.-Januar 62.20. Mehl 8 M., per Juni 63.50, per Juli 64.—, per Juli-August 64.50, per Septbr.-Dezbr. 66.—. Weizen per Juni 28.70, per Juli 29.—, per Juli-August 29.20, per Septbr.-Dezbr. 30.20. Roggen per Juni 19.—, per Juli 19.—, per Juli-August 19.—, per Septbr.-Dezbr. 19.—.

Amsterdam, 14. Juni Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine höher, per Juni 307.—, per Novbr. 306.—. Roggen loco unveränd., auf Termine höher, per Juni —.—, per Juli —, per Oktober 199.—. Rüböl loco 38, per Herbst 37¾, per Mai 39. Rübsamen —, loco — 397, per Oktober 398. Warm.

Antwerpen, 14. Juni. Raff. Petroleum höher, blank dispon. frs. 28½ bez., 28¾ Br., Juni 28½ bez. u. Br., Juli 29 Br., Sept. 30½ Br., Sept.-Dezbr. 31 bez. u. Br. — Amerik. Schmalz sehr still, Marke Wilcox disponibel fl. 32½. — Amerik. Speck fest, long disp. frs. 125, short disp. fl. 130. — Wolle unverändert, Umsatz 55 B. La Plata. — Kaffee fest. — Kurz Köln 123.05.

London, 14. Juni. Getreidemarkt. Weizen matt und schleppend, Preise nominell und unverändert. Gerste eher theurer. Zufuhren: Weizen 29,260, Gerste 5800, Hafer 29,180 Q. Wetter: Schön.

London, 15. Juni. (11 Uhr.) Consols 94 9/16, Lombarden 7, Ital. 72 5/8, Türken 14.

London, 15. Juni. (2 Uhr.) Consols 94½, 1885 Amerik. 105.

New-York, 13 Juni. Goldagio 112 5/8. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,20. Rother Frühjahrsweizen D. 1,31. Fracht für Getreide 7½. — Petroleum Standard white 14½ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 11 7/8. Speck 10½. — Kaffee, Rio 16 5/8. — Baumwolle middl. Upland 12 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 2000 Ballen, Export nach England 2000 B., nach dem Continent 4000 B., Vorrath 359,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkungen.
14.	Mttgs. 2 Uhr	751.8	+19.8	73	SW.	bedeckt	Gewitter, Regen.
„	Nachts 9 Uhr	752.6	+16.0	85	„	„	—
15.	Mrgs. 7 Uhr	752.1	+16.0	88	S.	„	—
„	Mttgs. 2 Uhr	749.9	+23.0	59	SE.	s. bew.	—
„	Nachts 9 Uhr	748.5	+17.6	85	S.	bedeckt	Gewitter, Regen.
16.	Mrgs. 7 Uhr	747.9	+16.0	88	SW.	s. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

*** **Geheimmittel-Schwindel und Wissenschaft.** Nachstehendes, gewiß wichtiges Urtheil eines Fachgelehrten wollen wir nicht unterlassen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Zu wiederholten Malen und von den verschiedensten Seiten auf die von dem Königl. Preußischen Apotheker Dr. L. Tiedemann zu Stralsund dargestellten Pen-tsao-Präparate*) aufmerksam gemacht, habe ich gern die Gelegenheit ergriffen, die Wirksamkeit derselben bei vielen, und mir sehr nahestenden Personen zu beobachten. Wir haben es hier mit einem Arcanum zu thun, dessen Wirksamkeit bei Schwächezuständen, mögen dieselben noch so veraltet und die Folgen der betrübendsten Ursachen sein, geradezu in Erstaunen setzt. Manches schon geknickt erscheinende Leben hat durch den Gebrauch dieses köstlichen Mittels neuen Lebensmuth geschöpft und die erstorben geglaubte Thatkraft wiedergewonnen. Wenn eines, so darf dieses segensreiche und wohlthätige Präparat nicht mit den Mitteln verglichen werden, deren marktschreierischen Anpreisungen verlocken und namenloses, unsagbares Elend im Gefolge haben. Es verdient (daß ich Alles in Allem sage) das Prädikat „vorzüglich" und die allgemeinste Beachtung der Leidenden.

Professor Dr. **Mahler**, Berlin.
Inhaber der goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst 2c.

*) Siehe Inserat der heutigen Zeitung.

D.181.2. **Mosbach.**

Große Waarenlager-Versteigerung.

Aus der Gantmasse des Kaufmanns **Eugen Rud. Fischer** in Mosbach werden in dessen Behausung am

Montag den 19., Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. Juni, jeweils Morgens 8 Uhr anfangend,

nachbeschriebene Eisenwaaren gegen Baarzahlung versteigert, als:

Alle Sorten gewalzt Flach-, Rund- und 4-kantig-Eisen, geschm. Flach- und Gitter-Eisen, geschm. Radreife, verschiedene Sorten Bandeisen, Wagen-, Pflug- und Karren-Achsen, eine große Parthie Zink, Weiß- und Schwarz-Blech, gußeiserne Pflugtheile, Riester, Stahlscharen, Rastatter Kochherde, Sayeeröfen, Herdröste, Kessel, Schwungräder, Schraubstöcke, Radschuhe, Wagenbüchsen, Fußkratzer, mehrere Sorten Stahl, engl. Zinn, verschiedenes Kochgeschirr, alle Sorten Drahtstiften und Ketten, Schrauben, 4- und 6-kantige Mutter, rohe Schlüssel, Hobel, Striegel, Klobenbänder, Schlösser, sowie eine große Parthie diverse Beschläge und Handwerkszeuge;

ferner:

am Dienstag den 27., Mittwoch den 28. und Donnerstag den 29. Juni d. J., jeweils Morgens 8 Uhr anfangend,

ca. 100 Mille Cigarren, von den gewöhnlichen bis zu den feinsten, verschiedene Sorten Rauch- und Schnupftabake, ca. 20 Centner verschiedene Sorten Kaffee, Reis, Gerste, Sago, Erbsen, Linsen, Mandeln, alle Sorten Gewürze, Seifen, Zündhölzer, Leim, Korkpfropfer, Stearin-, Paraffin- und Talglichter; Stärke, Stampfmelis, Soda, Farin, eine große Parthie Cichorien, verschiedene Farbwaaren, gedörrte Zwetschgen, kleine und große Rosinen, Havannahonig, Weingeist, Mohn-, Oliven-, Lampen-, Lein-, Reps- und Vulkanöl, Weinessig und Essigsprit, sowie noch verschiedene andere Waaren.

Mosbach, den 12. Juni 1876.

Der amtsgerichtlich beauftragte Massepfleger:
Heinrich Strohauer.

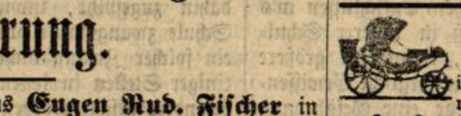

B.996 5. Freiburg.

Zu verkaufen

ist ein großer Vorrath von neuen, eleganten, nach der neuesten Façon leichten ein- und zweispännigen Droschken, sowie auch neue schöne Viktoria-Chaischen mit Patentachsen, bei Wagenbauer **Bernh. Rinderle in Freiburg.**

D.82. 2. Nr. 1883. Irsee.

Bekanntmachung.

An der neuerrichteten, am 1. August l. J. zu eröffnenden Heilanstalt für Geisteskranke zu Kaufbeuren (bayer. Kreis Schwaben und Neuburg) ist die Stelle eines **ersten Assistenzarztes** zu besetzen. Anfangsgehalt, falls bereits ärztliche Verwendung in einer Heilanstalt für Geisteskranke stattgefunden hat: 1800 M. nebst 360 M Zulage. Nach Ablauf von 3 Jahren 2160 M. und nach weitern zwei Jahren 2520 M. Gehalt. Von dem Gehalte kommen 8 % für Dienstwohnung in Abzug.

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen an den Unterfertigten einsenden, welcher auch die weitern Aufschlüsse zu geben bereit ist.

Irsee, den 4. Juni 1876.

Kgl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt.
Dr. Kiderle, K. Direktor

D.83. 2. Nr. 1883. Irsee.

Bekanntmachung.

An der neuerrichteten, am 1. August 1876 zu eröffnenden Heilanstalt für Geisteskranke zu Kaufbeuren (bayer. Kreis Schwaben und Neuburg), ist die Stelle **einer Oberpflegerin** zu besetzen. Anfangsgehalt 1000 M. des Jahres mit Zulagen von 100 M., nach Ablauf von je 5 Dienstjahren aufsteigend. Hievon Abzug 5 % als Wohnungsvergütung und 472 M. für Verpflegung II. Klasse.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt binnen 14 Tagen an den Unterfertigten einsenden und demselben persönlich sich vorstellen.

Irsee, den 4. Juni 1876.

Kgl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt.
Dr. Kiderle, K. Direktor.

D.171. Baden-Baden.

Sägmühle-Verkauf

Die Stadtgemeinde Baden-Baden beabsichtigt, die ihr eigenthümlich zugehörige Sägmühle im Beuernerthale, zunächst dem Zinken Gaisbach, in öffentlicher Versteigerung dem Verkaufe auszusetzen.

Dieses Anwesen besteht aus:

a. Einem anderthalb Stock hohen, von Stein erbauten Wohnhaus mit 3 Wohnzimmern, Küche und Stallung;
b. einem gesondert stehenden Sägmühle-Gebäude mit Sägmühle-Einrichtung, zwei Stock hoch, der untere Stock von Stein, der obere Stock von Holz, 17 Meter lang, 5,4 Meter tief im Licht;
c. dem Platz, auf dem die Gebäulichkeiten stehen, mit Lagerplatz für Holzvorrath, Garten, Grasrain u. Mühlkanal, 54 Ar groß.

Zum Betriebe der Sägmühle ist die nöthige Wasserkraft, sowie zur Errichtung eines andern Geschäftes mit Wasserkraft der nöthige Raum vorhanden.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist Tagfahrt auf

Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus dahier anberaumt.

Baden-Baden, den 6. Juni 1876.
Der Oberbürgermeister.
Gönner.

D.51. 3. Karlsruhe.

Heugrasversteigerung.

Montag den 19. Juni und Mittwoch den 21. Juni l. J. läßt Herr Hofrath Freiherr von Babo den diesjährigen Heugraserwachs von seinen Wiesen im Albthal in passende Loose abgetheilt öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft findet am Montag den 19. Juni, Morgens 10 Uhr, am Rennersteeg zur Vorzeigung der Loose und Mittags 1 Uhr im Restaurationshaus der Spinnerei zur Versteigerung des Heugrases von 30 Hektaren und am 21. Juni, Morgens 10 Uhr, auf dem Gertrudenhof zur Vorzeigung der Loose, und Mittags 2 Uhr zur Versteigerung des Heugrases von 12 Hektaren statt.

Das Heugras von dem sogenannten Neurott, Etzenrother Gemarkung, kommt auf dem Gertrudenhof zur Versteigerung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1876.
von Babo'sche Gutsverwaltung.

D.206. 1. Nr. 181. Ettlingen.

Seegrasversteigerung.

Montag den 19. l. M., Morgens 8 Uhr, wird auf hiesigem Rathhause der diesjährige Seegraserwachs aus hiesigem Stadtwalde in 3 Loosen versteigert.

Ettlingen, den 14. Juni 1876.
Stadtbezirksforstei.
v. Stetten.

Ein junger Architekt,

Renaissancist, drei Jahre Praxis, sucht Beschäftigung. Adressen erbeten sub E. G. in der Expedition dieses Bl. D.212.1.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.